

**F Ausarbeitung – Besondere Richtlinien**

*F 1 Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen*

*F 2 Verweisungen (Binnen- und Aussenverweisung)*

*F 3 Organisationsbestimmungen*

F 31 Organisationsbestimmungen

*F 4 Bestimmungen über Kommissionen*

*F 5 Bestimmungen über die Gewährung von Subventionen*

*F 6 Strafbestimmungen*

*F 7 Rechtsmittel*

*F 8 Änderungs- und Aufhebungserlasse*

F 81 Änderungs- und Aufhebungserlasse

*Stand: November 2002*

## **Gegenstand, Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

Provisorisches Themenblatt

Dieses Themenblatt wird Richtlinien aufstellen für die Bestimmungen über den Gegenstand und des Zweck des Erlasses, über den sachlichen und den persönlichen Geltungsbereich, sowie für Normen, die Begriffsbestimmungen enthalten oder allgemeine Grundsätze aufstellen.

*Stand: November 2002*

## **Verweisungen (Binnen- und Aussenverweisung)**

Provisorisches Themenblatt

Dieses Themenblatt wird Richtlinien für das Zitieren von Erlassen oder darin enthaltener Bestimmungen aufstellen (Formulierungen, Verwendung von Abkürzungen usw.).

Binnenverweisungen beziehen sich auf Bestimmungen desselben Erlasses, Aussenverweisungen auf andere Erlasse oder auf Bestimmungen anderer Erlasse.



## Organisationsbestimmungen

### Grundsatz

01

Das SVOG stellt den Grundsatz der Organisationsautonomie des Staatsrats auf: Normalerweise bestimmt der Staatsrat die Organisation der Kantonsverwaltung und die interne Verteilung der Zuständigkeiten; er legt zudem die Namen der Direktionen und der Verwaltungseinheiten fest.

### Schaffung einer Verwaltungseinheit [→ F 31-02 ff.]

02

Eine neue Verwaltungseinheit darf nur geschaffen werden, wenn das unerlässlich ist.

Sie wird **durch eine Verordnung des Staatsrats** geschaffen, also **nicht durch ein Gesetz oder ein allgemein verbindliches Dekret**. Ausnahmen: die Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit und die übrigen administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten.

Der gemeinsame Namensbestandteil der unterstellten Verwaltungseinheiten der ersten Ebene lautet «Amt». Die Bezeichnungen «Departement» und «Abteilung» dürfen nicht verwendet werden.

Der Name der neuen Verwaltungseinheit muss auch in die allgemeine Organisationsregelung aufgenommen werden (insbesondere in die Verordnung zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei; SGF 122.0.13).

### Nennung der Namen der Direktionen und der unterstellten Verwaltungseinheiten

03

Eine Direktion oder eine unterstellte Verwaltungseinheit darf **in einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret** nicht namentlich genannt werden, sondern es **muss eine neutrale Bezeichnung** verwendet werden [→ 06].

**In den Erlassen des Staatsrats oder einer anderen Behörde** (Direktion, Anstalt, ...) hingegen werden die Direktionen und die unterstellten Verwaltungseinheiten **ausdrücklich genannt** [→ 06]. Dabei werden die offiziellen Namen und Abkürzungen verwendet.

### Zuständigkeitsbereiche der Direktionen und der Verwaltungseinheiten [→ F 31-14 ff.]

04

Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche **unter den Direktionen** wird vom Staatsrat in einer Verordnung festgelegt. Gesetze und Dekrete dürfen also nicht Zuständigkeitsbereiche bestimmten Direktionen zuweisen.

Es ist zudem wünschbar, in einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret Zuständigkeiten nur so weit wie nötig **bestimmten Hierarchiestufen** zuzuweisen. Die Aufteilung der Zuständigkeiten muss **in der Verordnung (bzw. im Reglement), die die**

**betreffende Materie regelt**, festgelegt werden; sie sollte nicht aus der allgemeinen Organisationsregelung hervorgehen.

Eine Zuständigkeit muss einer Direktion oder einer Verwaltungseinheit zugewiesen werden, **nicht der Person, die ihr vorsteht**. Die Nennung der Person rechtfertigt sich nur ausnahmsweise (z. B. bei der Bezeichnung als Mitglied einer Kommission).

## Einordnung im Erlass

05

Die Organisationsbestimmungen werden in der Regel in einem eigenen Kapitel (oder Abschnitt) – normalerweise **im ersten Teil des Erlasses** nach den Regeln über Gegenstand und Geltungsbereich – **zusammengefasst** [→ F 31-21].

## Formulierungen [→ F 31-22 ff.]

06

Die **neutrale Bezeichnung**, die in den Gesetzen und den allgemein verbindlichen Dekreten verwendet werden soll, lautet:

«die für ... zuständige Direktion (die Direktion)»  
«das für ... zuständige Amt (das Amt)»

In der ASF, der SGF und der BDLF wird die Bedeutung einer neutralen Bezeichnung durch eine technische Anmerkung geklärt, die angibt, um welche Direktion oder Verwaltungseinheit es sich handelt. Diese Anmerkung darf nicht in Entwürfe für Gesetze oder allgemein verbindliche Dekrete eingefügt werden.

Die **ausdrückliche Bezeichnung**, die in den Erlassen anderer Behörden als des Grossen Rates verwendet wird, umfasst den vollständigen offiziellen Namen (wenn nötig gefolgt von einer Kurzbezeichnung).

«die Direktion für ... (die Direktion)»  
«das Amt für ... (das Amt)»

Bisweilen rechtfertigt es sich, insbesondere um Unklarheiten zu vermeiden, als Kurzbezeichnung die offizielle Abkürzung zu verwenden:

«die Direktion für ... (XYD)»  
«das Amt für ... (XYA)»

Bei der erstmaligen Nennung im eigentlichen Erlasstext muss der **vollständige offizielle Name** angegeben werden.

## Organisationsbestimmungen

### Übersicht

- Gesetzliche Vorgaben [→ 01]
- Schaffung einer Verwaltungseinheit [→ 02 ff.]
- Änderung des Namens einer Verwaltungseinheit [→ 11]
- Nennung der Namen der Direktionen und der unterstellten Verwaltungseinheiten [→ 12 s.]
- Zuständigkeitsbereiche der Direktionen und der Verwaltungseinheiten [→ 14 ff.]
  - Horizontale Verteilung (unter den Direktionen) [→ 14 f.]
  - Vertikale Verteilung (unter den Hierarchiestufen) [→ 16 ff.]
- Einordnung im Erlass [→ 21]
- Neutrale Bezeichnung [→ 22 ff.] / Ausdrückliche Bezeichnung [→ 28 ff.]
- Gesetzliche Grundlagen [→ 31 ff.]

### Gesetzliche Vorgaben

Das Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1) stellt insbesondere folgende Regeln auf: **01**

- Die Kantonsverwaltung besteht aus sieben Direktionen; sie umfasst zudem die Staatskanzlei (Art. 43 Abs. 1 SVOG). Zuständigkeitsbereich und Benennung der Direktionen werden vom Staatsrat festgelegt (Art. 46 SVOG).
- Die Direktionen umfassen Verwaltungseinheiten, die ihnen unterstellt oder administrativ zugewiesen sind (Art. 43 Abs. 2 SVOG). Die Verwaltungseinheiten unterstehen ihrer Direktion, es sei denn, die Spezialgesetzgebung sehe ausdrücklich eine administrative Zuweisung vor (Art. 49 Abs. 2 SVOG).
- Im Rahmen des SVOG und der Spezialgesetzgebung schafft der Staatsrat die Verwaltungseinheiten oder hebt sie auf (Art. 71 Abs. 1 Bst. a SVOG).
- Die Verwaltungsorganisation wird angepasst, wenn immer die Umstände es rechtfertigen; die Zahl der Verwaltungseinheiten muss möglichst klein gehalten werden (Art. 44 SVOG).
- Werden die Zuständigkeiten nicht durch das Gesetz dem Staatsrat, den Direktionen und den Verwaltungseinheiten zugewiesen, so legt der Staatsrat diese Zuweisung in der Regel in einer Verordnung fest. Er trägt dabei der materiellen und politischen Bedeutung der Zuständigkeiten Rechnung (Art. 65 SVOG).

## Schaffung einer Verwaltungseinheit

### Notwendigkeit

Eine neue Verwaltungseinheit darf nur geschaffen werden, wenn das unerlässlich ist, d. h., wenn es unzumutbar wäre, die vorgesehenen Zuständigkeiten einer bestehenden Verwaltungseinheit zu übertragen (Art. 44 Abs. 2 SVOG). **02**

### Verordnungsstufe

Die Organisation der Kantonsverwaltung **bestimmt der Staatsrat** (Grundsatz der Organisationsautonomie des Staatsrats, im SVOG festgelegt). Folglich wird eine neue Verwaltungseinheit gewöhnlich auf dem Verordnungsweg geschaffen. **03**

Eine neue Verwaltungseinheit darf also **nicht in einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret geschaffen** werden. **04**

Ausnahmen:

- die **Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit**, die in jedem Fall durch ein Gesetz geschaffen werden (Art. 52 Abs. 1 SVOG);
- die **übrigen administrativ zugewiesenen Verwaltungseinheiten**, die durch ein Gesetz geschaffen und benannt werden können (z. B. Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann und für Familienfragen).

Die **Direktionen** legen die Organisation der ihnen unterstellten Verwaltungseinheiten nach den vom Staatsrat aufgestellten, allgemeinen Regeln fest (Art. 71 Abs. 2 SVOG). In diesem Rahmen können sie innerhalb der Verwaltungseinheiten Untereinheiten schaffen. 06

## Namen

Der gemeinsame Namensbestandteil der unterstellten Verwaltungseinheiten der ersten Ebene lautet «Amt» (als Ersatz ausnahmsweise «Dienst»). Die Bezeichnungen «Departement» und «Abteilung» dürfen nicht verwendet werden. 07

Für eine Untereinheit innerhalb einer Verwaltungseinheit der ersten Ebene darf die Bezeichnung «Amt» nicht verwendet werden. Mögliche Namen sind «Sektion», «Abteilung», «Sektor» oder «Gruppe». 08

Konflikte mit bestehenden Namen und Abkürzungen müssen vermieden werden. 09

Der neue Name muss auch in die allgemeine Organisationsregelung aufgenommen werden (insbesondere in die Verordnung zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei; SGF 122.0.13). Die entsprechende Änderung erfolgt normalerweise durch die Schlussbestimmungen der Verordnung, mit der die neue Verwaltungseinheit geschaffen wird. 10

---

## Änderung des Namens einer Verwaltungseinheit

Die Änderung des Namens einer bestehenden Verwaltungseinheit muss sowohl in die gesamte entsprechende Spezialgesetzgebung als auch in die allgemeine Organisationsregelung übertragen werden. 11

Diese Anpassungen werden durch die Schlussbestimmungen der Änderungsverordnung oder durch eine eigene Verordnung vorgenommen. Wenn nötig werden die Gesetze und Dekrete von den Vollzugsorganen für die amtlichen Publikationen angepasst (Art. 24 VEG, SGF 124.1).

Eine rein terminologische Anpassung eines an sich genehmigungspflichtigen Erlasses braucht dem Bund nicht unterbreitet zu werden (in Bezug auf Art. 24 VEG vgl. Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 14.1.2003). Hingegen ist der Text der Bundesbehörde zur Information zuzustellen.

---

## Nennung der Namen der Direktionen und der unterstellten Verwaltungseinheiten

Um die Organisationsautonomie des Staatsrats zu wahren, darf eine Direktion oder eine unterstellte Verwaltungseinheit in einem **Erläss des Grossen Rates** (Gesetz oder allgemein verbindliches Dekret) nicht namentlich genannt werden, sondern es **muss eine neutrale Bezeichnung** verwendet werden [→ 22 ff.]. 12

**In den Erlassen des Staatsrats oder einer anderen Behörde** (Direktion, Anstalt, ...) hingegen werden die Direktionen und die unterstellten Verwaltungseinheiten 13

**ausdrücklich genannt** [→ 28 ff.]. Dabei werden die offiziellen Namen und Abkürzungen verwendet [→ 34 f.].

---

## Zuständigkeitsbereiche der Direktionen und der Verwaltungseinheiten

### Horizontale Verteilung (unter den Direktionen)

Die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen werden vom Staatsrat in einer Verordnung festgelegt (Art. 46 SVOG) [→ 34]. **14**

**Gesetze und Dekrete dürfen keine Zuständigkeitsbereiche bestimmten Direktionen zuweisen.** **15**

### Vertikale Verteilung (unter den Hierarchiestufen)

Die Aufteilung der Zuständigkeiten auf die verschiedenen Hierarchiestufen (Staatsrat, Direktion, Verwaltungseinheiten) richtet sich nach Artikel 65 SVOG; sie hängt eng mit der Organisationsautonomie des Staatsrats zusammen. **16**

**In einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret** die Zuständigkeiten im Einzelnen zuzuweisen, schränkt die Organisationsautonomie des Staatsrats ein. Es ist daher wünschbar, in einem Gesetz oder einem allgemein verbindlichen Dekret Zuständigkeiten nur so weit wie nötig Hierarchiestufen zuzuweisen. Muss eine Direktion oder eine Verwaltungseinheit benannt werden, ist eine neutrale Bezeichnung zu verwenden [→ 22 ff.]. **17**

Die Aufteilung der Zuständigkeiten muss **in der Verordnung (bzw. im Reglement), die die betreffende Materie regelt**, festgelegt werden; sie sollte nicht aus der allgemeinen Organisationsregelung hervorgehen. **18**

Eine Zuständigkeit muss einer Direktion oder einer Verwaltungseinheit zugewiesen werden, nicht der Person, die ihr vorsteht. Die Nennung der Person rechtfertigt sich nur ausnahmsweise (z. B. bei der Bezeichnung als Mitglied einer Kommission); die übliche Formulierung für diese Fälle lautet: «die Vorsteherin oder der Vorsteher der Direktion» (bzw. «die Direktionsvorsteherin oder der Direktionsvorsteher»), «die Vorsteherin oder der Vorsteher des Amtes» (bzw. «die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher»). **19**

Die **Organisationsregelung der Verwaltungseinheiten einer Direktion** wird gegebenenfalls die Zuständigkeiten der Untereinheiten innerhalb von Verwaltungseinheiten der ersten Ebene bestimmen. **20**

---

## Einordnung im Erlass

Die Organisationsbestimmungen werden in der Regel in einem eigenen Kapitel (oder Abschnitt) – normalerweise **im ersten Teil des Erlasses**, nach den Regeln über Gegenstand und Geltungsbereich – **zusammengefasst**. **21**

Die Einhaltung dieses Grundsatzes erlaubt es, diese Bestimmungen leichter zu finden, insbesondere der vollständige Name der Direktion oder der Verwaltungseinheit, die danach nur noch durch eine neutrale Bezeichnung oder eine Abkürzung benannt wird.

---

## Formulierungen

### Neutrale Bezeichnung

**In den Gesetzen und den allgemein verbindlichen Dekreten** werden neutrale Bezeichnungen verwendet [→ 12], wenn die Nennung einer Direktion oder Verwaltungseinheit unumgänglich ist. 22

Die **vollständige neutrale Bezeichnung** muss sich in der Regel ausdrücklich auf einen der Bereiche beziehen, die in der Verordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen (SGF 122.0.12) aufgeführt werden; sie wird in der Regel so formuliert: 23

«die für ... zuständige Direktion» (oder: «die Direktion, die für ... zuständig ist»)

«das für ... zuständige Amt» (oder: «das Amt, das für ... zuständig ist»)

Nach der vollständigen neutralen Bezeichnung wird gewöhnlich eine **Kurzbezeichnung** eingeführt: 24

«die für ... zuständige Direktion (die Direktion)»

«das für ... zuständige Amt (das Amt)»

(«Amt» ist dem allgemeineren Begriff «Dienststelle» vorzuziehen, insbesondere als Kurzbezeichnung.)

Die Kurzbezeichnung muss ebenfalls neutral sein; in den Gesetzen und den allgemein verbindlichen Dekreten darf also nicht der (gegenüber der neutralen Umschreibung kürzere) offizielle Name oder die offizielle Abkürzung als Kurzbezeichnung verwendet werden.

**Bei der erstmaligen Nennung** der betreffenden Direktion oder Verwaltungseinheit muss grundsätzlich die **vollständige neutrale Bezeichnung** verwendet werden. 25

Diese wird in der Folge nur noch verwendet:

- wenn das Kapitel oder der Abschnitt über die Organisation weiter hinten eingereicht ist oder
- wenn es zu wenige Nennungen gibt, um die Einführung einer Kurzbezeichnung zu rechtfertigen oder
- um eine Unklarheit zu vermeiden (z. B. wenn in einem Artikel von zwei Direktionen die Rede ist).

In der ASF, der SGF und der BDLF wird die Bedeutung einer neutralen Bezeichnung durch eine technische Anmerkung geklärt, die angibt, um welche Direktion oder Verwaltungseinheit es sich handelt [→ C 123-05 ff.]. Die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen sind allein zuständig, diese Anmerkung einzufügen. 26

**In Entwürfen** für ein Gesetz oder ein allgemein verbindliches Dekret ist **keine technische Anmerkung** mit dem Namen einer Direktion oder Verwaltungseinheit einzufügen, um nicht den Grossen Rat zu verleiten, sich in die Organisationsautonomie des Staatsrats einzumischen. Die Botschaft hingegen muss den Namen ausdrücklich angeben. 27

### Ausdrückliche Bezeichnung

In den anderen Erlassen als den Gesetzen und den allgemein verbindlichen Dekreten wird die ausdrückliche Bezeichnung verwendet [→ 13]. 28

Die ausdrückliche Bezeichnung umfasst den **vollständigen offiziellen Namen** der Direktion oder der Verwaltungseinheit, zumindest bei der erstmaligen Nennung im eigentlichen Erlassentext. 29

Wird der Name im Text häufig wiederholt, so wird eine Kurzbezeichnung eingeführt. Die 30

**übliche Kurzbezeichnung** lautet:

«die Direktion für ... (die Direktion)»  
 «das Amt für ... (das Amt)»

Bisweilen rechtfertigt es sich, als Kurzbezeichnung die offizielle Abkürzung der Direktion oder der Verwaltungseinheit zu verwenden, insbesondere um Unklarheiten zu vermeiden (z. B. wenn mehreren Ämtern Befugnisse übertragen werden).

«die Direktion für ... (XYD)»  
 «das Amt für ... (XYA)»

## Gesetzliche Grundlagen

- 31
 ▪ **Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung (SVOG; SGF 122.0.1).** Inkrafttreten: 1.1.2002.
 

Das SVOG gibt dem Staatsrat die Kompetenz, nach eigenem Gutdünken die Zuständigkeitsbereiche unter den Direktionen zu verteilen und diese zu benennen (Art. 46 SVOG) sowie Verwaltungseinheiten zu schaffen oder aufzuheben (Art. 71 Abs. 1 Bst. a SVOG). Der Staatsrat muss aber deren Zahl möglichst klein halten (Art. 44 Abs. 2 SVOG). Der Staatsrat ist auch zuständig, die Befugnisse unter den verschiedenen Hierarchiestufen zu verteilen, falls das Gesetz dies nicht tut (Art. 65 Abs. 1 und 2 SVOG).
- 32
 ▪ **Gesetz vom 14. November 2002 zur Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das SVOG (SGF 122.0.4).** Inkrafttreten: 1.1.2003.
 

Dieses Gesetz legte bei der Anpassung an das SVOG, aber über diesen Rahmen hinaus, gesetzestechnische Grundsätze fest, die es ermöglichen, die Organisationsautonomie des Staatsrats zu gewährleisten, insbesondere die neutrale Bezeichnung der Direktionen und der Verwaltungseinheiten in den Gesetzen und Dekreten (Art. 2 und 4).
- 33
 ▪ **Gesetz vom 16. Oktober 2001 über die Veröffentlichung der Erlasse (VEG; SGF 124.1).** Inkrafttreten: 1.1.2002.
 

Bei einer Änderung der Bezeichnung einer Behörde, einer Verwaltungseinheit oder eines Erlasses sowie in ähnlichen Fällen können die Vollzugsorgane für die amtlichen Publikationen selbst eine terminologische Anpassung der systematischen Publikationen und der Einzelausgaben vornehmen (Art. 24 Abs. 1).
- 34
 ▪ **Verordnung vom 12. März 2002 über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV; SGF 122.0.12).** Inkrafttreten: 1.1.2003.
 

Diese Verordnung legt Namen und Zuständigkeitsbereiche der Direktionen fest.
- 35
 ▪ **Verordnung vom 9. Juli 2002 zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei.** Inkrafttreten: 1.1.2003 (SGF 122.0.13).
 

Diese Verordnung legt den Namen und die offizielle Abkürzung der Verwaltungseinheiten der ersten Ebene fest.
- 36
 ▪ **Besondere Organisationsreglemente** werden gegebenenfalls Namen, Abkürzung und Zuständigkeiten der Untereinheiten der Verwaltungseinheiten der ersten Ebene bestimmen.

*Stand: November 2002*

## **Bestimmungen über Kommissionen**

Provisorisches Themenblatt

Dieses Themenblatt wird Richtlinien für solche Bestimmungen aufstellen.

## Bestimmungen über die Gewährung von Subventionen

Die Gesetzgebung über die Subventionen stellt verschiedene Anforderungen an die Erarbeitung von Erlasstexten in diesem Bereich.

Das 2. Kapitel **des Subventionsgesetzes vom 17. November 1999 (SubG)** (SGF 616.1) mit der Überschrift «Grundsätze für die Rechtsetzung» (Artikel 10 bis 21) ist für die Verfassung von Bestimmungen über Subventionen heranzuziehen. 01

Insbesondere Artikel 13 SubG ist zu beachten:

### **Art. 13** Inhalt der Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen über die Subventionen müssen insbesondere Folgendes festlegen:

- a) die Zielsetzungen;
- b) die Aufgaben und Leistungen, für die die Subventionen vorgesehen sind;
- c) die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger;
- d) den allfälligen Anspruch auf Finanzhilfen;
- e) die Formen von Subventionen gemäss Artikel 15;
- f) die spezifischen Voraussetzungen für die Gewährung;
- g) die Grundlagen und Modalitäten für die Berechnung der Subventionen nach den in den Artikeln 16 und 17 festgelegten Grundsätzen;
- h) wenn dies möglich ist, den Mindestbetrag der Subvention oder der anrechenbaren Ausgaben;
- i) die für den Entscheid über die Gewährung der Subventionen und für die Nachkontrolle zuständige Behörde.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt von Artikel 9 Abs. 2 sind die in den Buchstaben a-e bezeichneten Punkte in allgemein verbindlichen Gesetzen oder Dekreten zu regeln.

Das 3. Kapitel des **Subventionsreglements vom 22. August 2000 (SubR)** (SGF 616.11) mit der Überschrift «Grundsätze für die Rechtsetzung» (Art. 5 bis 10) präzisiert die Gesetzesbestimmungen. 02

Zu beachten gilt insbesondere Artikel 5, der wie folgt lautet:

### **Art. 5** Übereinstimmung der Textentwürfe mit den Grundsätzen (Art. 8 SubG)

<sup>1</sup> Die zuständige Direktion prüft in Zusammenarbeit mit der Finanzdirektion zuhanden des Staatsrates, ob die Entwürfe von rechtssetzenden Texten über die Subventionen mit den Grundsätzen des Subventionsgesetzes (das Gesetz) und dieses Reglements übereinstimmen.

<sup>2</sup> Die Textentwürfe werden der Finanzdirektion, in der Regel mindestens zehn Tage bevor sie auf die Tagesordnung der Staatsratssitzung gesetzt werden, unterbreitet. Die gleiche Frist gilt auch für das Einholen der Genehmigung, den Entwurf in die Vernehmlassung zu schicken.

## Strafbestimmungen

### Das Wichtigste auf einen Blick

Will man strafrechtliche Sanktionen vorsehen, so muss man insbesondere:

- zuerst die Notwendigkeit einer derartigen Massnahme prüfen [→ 02];
- eine ausreichende rechtliche Grundlage schaffen (Gesetz im formellen Sinne) [→ 04];
- die Tatbestandsmerkmale genau bestimmen [→ 07];
- vermeiden, die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zu wiederholen [→ 10];
- grundsätzlich auf die ordentlichen Bestimmungen über Verfahren und Zuständigkeit verweisen (Standardformulierung) [→ 11].

### Vorbemerkung

01

Nach kantonalem Recht können zwei Kategorien von Handlungen bestraft werden:

1. die Polizeiübertretungen (subsidiäre Kompetenz des Kantons im zivilen Strafrecht, siehe Art. 335 Ziff. 1 Abs. 1 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs, StGB);
2. die Verstösse gegen das kantonale Verwaltungs-, Steuer- und Verfahrensrecht (siehe Art. 335 Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 StGB).

Die vorliegenden Richtlinien beziehen sich auf die zweite Kategorie von strafbaren Handlungen.

Die Polizeiübertretungen, die sozial unerwünschte Verhaltensweisen sanktionieren, werden im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (EGStGB; SGF 31.1) bestimmt. In der Regel ist es nicht nötig, in Spezialgesetzen neue Strafen einzuführen.

### Notwendigkeit einer strafrechtlichen Sanktion

Bevor man in Betracht zieht, ein Verhalten unter Strafe zu stellen, muss man abklären, ob nicht ein anderes Mittel angemessener wäre. Denn eine **Administrativmassnahme** (z.B. der Entzug eines Patents) genügt oft und kann sogar wirksamer sein. 02

Falls kein Verstoß gegen eine Gesetzesvorschrift, sondern **der Ungehorsam gegen eine amtliche Verfügung** bestraft werden soll, so kann Artikel 292 StGB angewandt werden, so dass keine neue Strafbestimmung geschaffen werden muss.

Für Tatbestände, die bereits durch das Schweizerische Strafgesetzbuch oder eine Spezialbestimmung des Bundesrechts oder des kantonalen Rechts **bestraft werden**, dürfen keine strafrechtlichen Sanktionen vorgesehen werden. Ein Verweis auf die entsprechende Bestimmung kann dagegen nützlich sein. 03

### Gesetzliche Grundlage

Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen müssen in einem **Gesetz im formellen Sinn** stehen, also in einem Erlass des Grossen Rats (Gesetz oder allgemein verbindliches Dekret). 04

Die Voraussetzung einer formellgesetzlichen Grundlage, die die Rechtsprechung für Freiheitsstrafen ausdrücklich verlangt, sollte auch bei Bussen beachtet werden.

Falls das Gesetz nicht alle Straftatbestände aufzählen kann, ist ausnahmsweise eine **Gesetzesdelegation** zulässig. In diesem Fall werden die Strafen im Gesetz festgelegt und der Staatsrat ermächtigt, die Ausführungsbestimmungen festzulegen, bei denen ein Verstoss geahndet wird. **05**

Beispiel einer Delegationsnorm:

Mit (...) wird bestraft, wer (...) gegen die *im Ausführungsreglement aufgeführten* Bestimmungen verstösst.

**Formulierung und Aufbau**

Um die strafrechtlichen Sanktionen eindeutig von den verwaltungsrechtlichen zu unterscheiden, müssen **sie ausdrücklich als solche bezeichnet werden**, etwa indem der betreffende Abschnitt oder Artikel «Strafbestimmungen» oder «Strafrechtliche Sanktionen» überschrieben wird. **06**

Ferner müssen die **Tatbestandsmerkmale möglichst genau** bezeichnet werden. **07**  
Beispiel:

Wer unbefugterweise Signale, Pfähle oder andere Zeichen, die bei einer Vermessung, Aussteckung oder Profilierung zum Zwecke einer Enteignung angebracht worden sind, beseitigt, beschädigt oder verändert, wird mit Busse bis zu 500 Franken bestraft.

**Unbedingt zu vermeiden sind Generalklauseln** wie etwa: «Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und dessen Ausführungsbestimmungen», die gegen das Legalitätsprinzip, wie es im Strafrecht gilt, verstossen.

Statt die Tatbestandsmerkmale aufzuzählen, kann **auf die einschlägigen Bestimmungen** des Erlasses **verwiesen** werden, sofern diese eindeutig genug formulierte Anordnungen oder Verbote enthalten. In diesem Fall ist es angebracht, das strafbare Verhalten kurz zu erwähnen. Beispiel:

... wer den Vorschriften über die *Obliegenheiten im Schadenfall* (Art. 34–36) zuwiderhandelt.

Falls mehrere strafbare Handlungen mit derselben Strafe geahndet werden, sollte die **Aufzählung mittels Kleinbuchstaben gegliedert** werden. Das Strafmass wird entweder am Anfang oder am Ende des Satzes angegeben. Beispiel: **08**

<p><sup>1</sup> Es wird mit ... bestraft:</p> <p>a) wer ...;</p> <p>b) wer ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p>	<p><sup>1</sup> Wer:</p> <p>a) ...;</p> <p>b) ...,</p> <p>wird mit ... bestraft</p> <p><sup>2</sup> ...</p>
--	---

Der Tatbestand wird mit dem geschlechtsneutralen Pronomen «wer» eingeleitet (im Französischen wird «celui qui» aus Gründen der sprachlichen Gleichbehandlung durch «la personne qui» ersetzt).

Die Strafbestimmungen werden im Präsens verfasst (im Französischen im Futur).

**Strafbarkeit**

Das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch legt die **allgemeinen Bestimmungen** **09**

über das kantonale Strafrecht fest (Art. 1–5 und 15 EGStGB).

Es gelten grösstenteils die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs. (Art. 3 Abs. 1 EGStGB). Falls somit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt wird, liegt der Höchstbetrag einer Busse somit bei 5000 Franken (siehe Art. 106 Abs. 1 StGB).

Das Einführungsgesetz legt jedoch Bestimmungen fest, die von denen des Schweizerischen Strafgesetzbuchs abweichen. Es sind dies vor allem Folgende:

- Anders lautende Vorschriften vorbehalten, sind auch **fahrlässig** begangene Taten strafbar (Art. 5 EGStGB).
- Anders lautende Vorschriften vorbehalten, ist auch die **Gehilfenschaft** strafbar (Art. 3 Abs. 2 EGStGB).

Die allgemeinen Bestimmungen sind in den Strafbestimmungen **nicht zu wiederholen**. Dagegen können Abweichungen vorgesehen werden, zum Beispiel wenn es sich nicht rechtfertigt, eine fahrlässig begangene Tat zu bestrafen. 10

## Verfahren und Zuständigkeit

In der Regel ist die **ordentliche Verfahrens- und Zuständigkeitsregelung** beizubehalten. 11

Die ordentlichen Bestimmungen sind ohne weiteres anwendbar. Ein **Verweis** auf diese Bestimmungen ist hingegen nützlich. Dieser Verweis muss sich auf die Strafprozessordnung (StPO; SGF 32.1) beschränken, die auch die Zuständigkeiten der Behörden der Strafrechtspflege festlegt.

*Standardverweis:*

Zuwerhandlungen werden nach der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt.

*Je nach Kontext ist folgende Variante möglich:*

Die *bundesrechtlich* geregelten Zuwerhandlungen werden nach der Strafprozessordnung verfolgt und beurteilt.

In Ausnahmefällen können **besondere Verfahrens- und Zuständigkeitsregeln** vorgesehen werden. 12

So könnte es angebracht sein, dem **Oberamtman**, der keine ordentliche Strafbehörde ist, eine Entscheidkompetenz zu übertragen, wenn er bereits für ähnliche Fälle zuständig ist. Man muss sich jedoch bewusst sein, dass der Oberamtman in der Regel aufgrund der Akten entscheidet (Art. 193 Abs. 1 StPO).

Die folgende Formulierung ist zu verwenden:

Die Strafe wird vom Oberamtman gemäss der Strafprozessordnung verhängt.

## Einordnung in den Erlass

13

Die Strafbestimmungen werden am Schluss des Hauptteils des Erlasses (nach den allfälligen Rechtsmittelbestimmungen), unmittelbar vor den Übergangs- und Schlussbestimmungen eingefügt.

## Rechtsmittel

### Das Wichtigste auf einen Blick

In Bezug auf die Regelung der Rechtsmittel (zulässiges ordentliches Rechtsmittel, Rechtsmittelinstanz und Rechtsmittelfrist), ist folgendes zu beachten:

- Das im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) vorgesehene ordentliche System passt und genügt in den meisten Fällen [→ 01].
- Allfällige Spezialregeln bedürfen einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage [→ 03].
- Als Spezialregel denkbar ist die Einführung eines Einspracheverfahrens in besonderen Fällen [→ 06], während von einer Beschwerdemöglichkeit beim Staatsrat in der Regel abzuraten ist [→ 14].

### Grundsatz

Grundsätzlich sollte das **ordentliche Rechtsmittelsystem** nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1) beibehalten werden. 01

Gemäss VRG:

- beurteilen die **Direktionen** des Staatsrates erstinstanzlich Beschwerden gegen Entscheide der ihnen unterstehenden Dienststellen (Art. 116 Abs. 1 VRG);
- beurteilt der **Oberamtmann** Beschwerden gegen Entscheide der Gemeindebehörden nach Massgabe des Gesetzes über die Gemeinden (GG, SGF 140.1; Art. 116 Abs. 2 VRG; wobei in den in Art. 153 Abs. 2 und 3 GG vorgesehenen Fällen zuerst Einsprache erhoben werden muss);
- beurteilt das **Verwaltungsgericht** Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheide oder Beschwerdeentscheide der Direktionen und der Oberamtmänner (Art. 114 Abs. 1 Bst. a und c VRG);
- beurteilt das **Verwaltungsgericht** ferner – abgesehen von wenigen Ausnahmen – Beschwerden gegen die übrigen Entscheide einschliesslich derer des Staatsrats (Art. 114 Abs. 1 VRG);
- beurteilen die **Rekurskommissionen** Beschwerden im Bereich der Bodenverbesserungen und neuen Parzellarvermessungen sowie universitätsinterne Beschwerden (Art. 117 VRG; letztinstanzlicher Entscheid in den ersten beiden Fällen, beim Verwaltungsgericht anfechtbarer Entscheid im letzten Fall).

Das VRG ist automatisch anwendbar. Es kann jedoch ein Verweis eingefügt werden, wenn ein Gesetz für die Verwaltungstätigkeit besonders bedeutend ist. 02

Der übliche Verweis lautet wie folgt:

Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide sind mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege anfechtbar.

Diese Formulierung verweist auf die Bestimmungen, die die Zuständigkeit der Rechtsmittelinstanzen und das Verfahren regeln.

## Besondere Bestimmungen

**Besondere Bestimmungen** können vorgesehen werden, falls sie durch sachliche Gründe gerechtfertigt sind. 03

Diese Bestimmungen können insbesondere Folgendes beinhalten:

- Einführung eines Einspracheverfahrens, das dem Beschwerdeverfahren vorangestellt wird [→ 06];
- ausnahmsweise die Einführung einer Beschwerde an den Staatsrat [→ 14];
- Beschwerdebefugnis für Personen, Organisationen oder Behörden, die nicht die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere um sie zu ermächtigen, auf diese Weise ein öffentliches Interesse zu vertreten;
- Festlegung einer kurzen Beschwerdefrist (zehn Tage) in Bereichen, in denen Beschwerden rasch behandelt werden müssen.

In vielen Fällen legt direkt das VRG die **gesetzliche Grundlage** für die Einführung von besonderen Bestimmungen fest. So: 04

- verlangt Artikel 76 Bst. b VRG eine formelle gesetzliche Grundlage, um die Beschwerdebefugnis auszudehnen, während
- gemäss Artikel 79 Abs. 3 VRG eine materielle Grundlage für die Festlegung einer besonderen Beschwerdefrist ausreicht.

In den übrigen Fällen sieht Artikel 7 Abs. 1 VRG vor, dass:

- abweichende Bestimmungen durch ein Gesetz oder gestützt auf ein Gesetz (bzw. ein allgemein verbindliches Dekret) erlassen werden müssen;
- ergänzende Bestimmungen durch ein Reglement oder eine Verordnung vorgesehen werden können.

Die besonderen Bestimmungen sollten mit einem Verweis auf das VRG versehen werden. Beispiele: 05

Das Beschwerdeverfahren richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

*oder:*

Im Übrigen gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

*oder:*

Gegen den Einspracheentscheid kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde erhoben werden.

---

## Einsprache

Das VRG überlässt es der Spezialgesetzgebung **festzulegen, wann** eine Verfügung vor dem Beschwerdeverfahren durch **Einsprache** angefochten werden kann. Das Einspracheverfahren eignet sich für verschiedene Situationen, insbesondere: 06

- wenn Verfügungen serienmässig erlassen werden;
- wenn die betroffenen Verfügungen besonders fehleranfällig sind, insbesondere wenn Berechnungsfehler auftreten können;
- falls die Verfügung aufgrund ihrer Art ein vereinfachtes Verfahren erfordert, wie etwa im Schulbereich.

Die Einsprache sollte **weniger formell** sein als die Beschwerde. Gemäss VRG liegt aber der einzige Unterschied zum Beschwerdeverfahren darin, dass in der Regel kein Schriftenwechsel stattfindet (Art. 103 Abs. 3 VRG). Darum sollte abgeklärt werden, ob **weitere Vereinfachungen** im Vergleich zum Beschwerdeverfahren vorzusehen sind. 07

Für die Einsprache sollte insbesondere eine summarische Begründung ausreichen und allenfalls eine mündliche Einsprache, die in einem Protokoll festgehalten wird, zulässig sein. 08

Als Einspracheinstanz ist in der Regel die Behörde zu bezeichnen, die den erstinstanzlichen Entscheid gefällt hat. 09

Ausserdem sollten die wichtigsten zu beachtenden Regeln angegeben werden, auch wenn sie bereits dem VRG zu entnehmen sind (z.B. die Einsprachefrist von 30 Tagen ergibt sich aus Artikel 79 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 103 Abs. 3 VRG). 10

Beispiel: 11

<sup>1</sup> Bei (...) kann innert dreissig Tagen nach Mitteilung gegen dessen Verfügungen Einsprache erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Einsprache muss kurz begründet werden und die Anträge des Einsprechers enthalten.

<sup>3</sup> Die Einsprache muss schriftlich eingelegt werden. Sie kann auch in einem Gesprächsprotokoll, das von der Einsprecherin oder vom Einsprecher unterzeichnet werden muss, festgehalten werden.

Das Einspracheverfahren kann auf dem Verordnungsweg eingeführt werden (siehe Art. 103 Abs. 1 / 7 Abs. 1 VRG). 12

Hinweis: In bestimmten Bereichen können die Bundesbestimmungen über die kantonalen Rechtsmittel die Einführung eines Einspracheverfahrens ausschliessen. 13

---

## Beschwerde an den Staatsrat

Der Staatsrat sollte **nur in wirklich gerechtfertigten Fällen** als Beschwerdeinstanz vorgesehen werden, denn die Regierung ist keine ordentliche Beschwerdeinstanz (Art. 115 VRG). 14

In Personalfragen etwa ist die Zuständigkeit des Staatsrats dadurch gerechtfertigt, dass er als Arbeitgeber auftritt. In bestimmten Bereichen wie der Wirtschaftsförderung kann das Interesse, die Angemessenheit eines Entscheids einer Direktion zu kontrollieren, die Zuständigkeit des Staatsrats rechtfertigen. 15

Der Staatsrat kann nur durch ein **Gesetz im formellen Sinn** als Beschwerdeinstanz bezeichnet werden (siehe Art. 115 VRG). 16

Der Beschwerdeentscheid des Staatsrats muss beim Verwaltungsgericht anfechtbar sein. 17

Ein nicht anfechtbarer Entscheid kann nur aus wichtigen Gründen vorgesehen werden und nur unter der Voraussetzung, dass Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht verlangt, dass der Fall durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht beurteilt wird.

---

## Einordnung im Erlass

Die Bestimmungen über die Rechtsmittel werden am Ende des Hauptteils des Erlasses gruppiert, und zwar vor den Schlussbestimmungen und – falls vorhanden – vor den Strafbestimmungen. 18

In gewissen Fällen erscheint es angemessener, die Anfechtbarkeit einer Verfügung im Rahmen der Bestimmungen über die Verfügung selbst zu regeln. Falls daneben am Ende des Hauptteils ein allgemeiner Artikel über die Rechtsmittel vorgesehen wird, so ist auf die besondere Bestimmung zu verweisen.



## Änderungs- und Aufhebungserlasse

### Begriffe

01

Änderungs- und Aufhebungserlasse sind Erlasse, die **allein dazu dienen**, andere Erlasse zu ändern oder aufzuheben.

Im Vergleich zu anderen Erlasstexten weisen sie einige Besonderheiten auf, insbesondere bei der Formulierung des Titels und des Ingresses.

- *Der Änderungserlass* ändert einen oder mehrere Erlasse, indem **einzelne Bestimmungen** geändert, eingefügt oder aufgehoben werden;
- *Der Aufhebungserlass* hebt einen oder mehrere **Erlasse vollständig** auf.

Hinweis: Erlasse können auch durch die Schlussbestimmungen eines anderen Erlasses geändert oder aufgehoben werden [→ E 52].

02

Der **Titel** eines Änderungs- oder Aufhebungserlasses drückt durch das Wort «Änderung» oder «Aufhebung» die Art des Erlasses aus.

Im Titel des Änderungserlasses wird der Titel des *geänderten* Erlasses vereinfacht zitiert (ohne Datum und Abkürzung).

Beispiel

**Gesetz**

*vom ...*

**zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

Besondere Regeln gelten für die Änderung mehrerer Erlasse [→ F 81-06] sowie für Erlasse, die weder vom Grossen Rat noch vom Staatsrat beschlossen worden sind [→ F 81-07].

03

Im **Ingress** («**gestützt auf ...**») des Änderungs- oder Aufhebungserlasses dürfen nur die *gesetzlichen Bestimmungen* angeführt werden, auf die die Änderung oder die Aufhebung zurückgeht [→ F 81-08].

## Änderungs- und Aufhebungserlasse

### Übersicht

- Begriffe
- Titel eines Änderungs- oder Aufhebungserlasses
- Ingress eines Änderungs- oder Aufhebungserlasses

### Begriffe

01

Änderungs- und Aufhebungserlasse sind Erlasse, die **allein dazu dienen**, andere Erlasse zu ändern oder aufzuheben.

Im Vergleich zu anderen Erlasstexten weisen sie einige Besonderheiten auf, insbesondere bei der Formulierung des Titels und des Ingresses.

- *Der Änderungserlass* ändert einen oder mehrere Erlasse, indem **einzelne Bestimmungen** geändert, eingefügt oder aufgehoben werden;
- *Der Aufhebungserlass* hebt einen oder mehrere **Erlasse vollständig** auf.

Hinweis: Erlasse können auch durch die Schlussbestimmungen eines anderen Erlasses geändert oder aufgehoben werden [ $\rightarrow$  E 52].

### Titel eines Änderungs- oder Aufhebungserlasses

02

Bei Änderungs- oder Aufhebungserlassen **des Grossen Rates oder des Staatsrats** entspricht der Titel in der Regel folgendem Muster:

**DFIN/Vorentwurf vom 12.6.2003**

**Gesetz**

*vom ...*

**zur Änderung des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern**

Änderungs- oder Aufhebungserlasse des Grossen Rates haben in der Regel die Form des Erlasses, den sie ändern oder aufheben: Ein Gesetz wird durch ein Gesetz, ein Dekret durch ein Dekret geändert. 03

Für eine befristete Änderung eines Gesetzes braucht es jedoch ein Dekret, und zwar entweder eines, das die Änderung ins Gesetz einfügt (Beispiel: AGS 1994 S. 533 f.), oder eines, das das Gesetz nur materiell ändert, es aber formell unberührt lässt (Beispiel: AGS 1995 S. 206).

Bei Aufhebungserlassen steht im Titel anstelle des Wortes «Änderung» das Wort «Aufhebung».

Im Titel des Änderungs- oder Aufhebungserlasses wird der Titel des geänderten oder aufgehobenen Erlasses auf eine der folgenden Arten **vereinfacht** zitiert: **04**

- Weglassung des Datums und der allfälligen Abkürzung;
- gegebenenfalls Verwendung des Kurztitels.

Die **geänderte Materie** kann kurz gefasst in Klammern angegeben werden, falls dies tatsächlich sinnvoll erscheint, namentlich wenn die Änderung besondere, genau umrissene Punkte des Erlasses betrifft oder wenn dieser oft revidiert wird. **05**

Beispiel: «Gesetz vom 17. November 1992 zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (Unterhaltspflicht)».

Ändert ein Erlass gleichzeitig **mehrere Erlasse**, so kann oder muss unter Umständen ein inhaltsbezogener Titel gesucht werden: **06**

**Gesetz**

*vom 28. September 1993*

**zur Änderung von Bestimmungen auf dem Gebiet des Sachenrechts**

Ein **inhaltsbezogener Titel** deckt wenn möglich die geänderte Materie ganz ab und drückt zugleich aus, dass es sich um einen Änderungserlass handelt.

**Anderer Lösungen** können ebenfalls in Betracht gezogen werden:

- Angabe der einzelnen geänderten Erlasse, falls dies nicht einen zu umständlichen Titel ergibt;
- Angabe des wichtigsten geänderten Erlasses, falls die übrigen Änderungen ausgesprochen nebensächlich sind.

Bei Erlassen **anderer Behörden** als der Grosse Rat oder der Staatsrat (Kantonsgericht, Verwaltungsgericht, Direktionen, Kantonstierarzt, ...) steht anstelle eines eigentlichen Titels eine Umschreibung nach folgendem Muster: **07**

**Reglement des Kantonsgerichts betreffend seine interne Organisation und die Art der Beschlussfassung**

*Änderung vom 23. Januar 1998*

im Übrigen gelten die vorstehenden Regeln [→ 04 ff].

---

## Ingress seines Änderungs- oder Aufhebungserlasses

Im Ingress («gestützt auf ...») des Änderungs- oder Aufhebungserlasses dürfen nur die **gesetzlichen Bestimmungen** angeführt werden, auf die die Änderung oder die **08**

Aufhebung zurückgeht.

Erlassänderungen ergeben sich häufig aus der Rechtsetzung durch eine übergeordnete Behörde (Änderung eines bestehenden Erlasses oder neuer selbstständiger Erlass). In der Regel ist diese Änderung der übergeordneten Behörde anzuführen.

Man soll lieber keine gesetzlichen Bestimmungen oder Erlasse anführen, als sich auf unzutreffende berufen. Auf keinen Fall sollte der geänderte Erlass oder die in dessen Ingress angeführten Erlasse angegeben werden.

Wird ein Änderungserlass des Bundes angeführt, so muss dafür folgende Wendung, die dem Titel dieses Erlasses entspricht, gebraucht werden: «gestützt auf die Änderung vom ... des Bundesgesetzes über ...».

Bei den Erlassen des Grossen Rats muss der Ingress stets **die Botschaft** des Staatsrats **anführen**. Bei Erlassen des Staatsrats können die Gründe, die zur Änderung geführt haben, in knapper Form in «**Erwägungen**» dargelegt werden. **09**

Bei Änderungs- oder Aufhebungserlassen steht im Ingress dasselbe **einleitende Verb** **10** wie bei gewöhnlichen Erlassen. Dieses Verb lautet im Deutschen für alle Beschlussbehörden gleich: «beschliesst».